

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die
Genehmigung des mit Spanien abgeschlossenen Schieds-
vertrages.

(Vom 3. Juni 1907.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen den Schiedsvertrag zur Genehmi-
gung vorzulegen, den wir am 14. Mai abhin mit der spanischen
Regierung nach der englisch-französischen Formel abgeschlossen
haben.

Da wir uns über die Bedeutung und die Tragweite der-
artiger Schiedsverträge in unserer Botschaft vom 19. Dezember
1904 (Bundesblatt 1904, VI, 688) des nähern ausgesprochen
haben, so gestatten wir uns, darauf zu verweisen.

Wir benützen diesen Anlass, Sie, Tit., unserer ausgezeich-
neten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 3. Juni 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung des mit Spanien abgeschlossenen Schiedsvertrages.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
3. Juni 1907;

in Anwendung von Artikel 85, Ziffer 5, der Bundes-
verfassung,

b e s c h l i e s s t :

I. Der nachstehende Schiedsvertrag zwischen der Schweiz
und Spanien, vom 14. Mai 1907, wird genehmigt.

II. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.

Schiedsvertrag

zwischen

der Schweiz und Spanien.

(Vom 14. Mai 1907.)

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung Seiner Majestät des Königs von Spanien, von dem Wunsche geleitet, in Anwendung des Artikels 19 der am 29. Juli 1899 im Haag unterzeichneten Konvention für die friedliche Schlichtung internationaler Streitigkeiten einen Schiedsvertrag abzuschliessen,

haben die Unterzeichneten ermächtigt, folgende Bestimmungen zu vereinbaren:

Artikel I.

Streitige Rechtsfragen und Streitfragen, die sich auf die Auslegung der zwischen den hohen vertragschliessenden Teilen bestehenden Verträge beziehen, sollen, sofern sie nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, dem durch die Konvention vom 29. Juli 1899 eingesetzten ständigen Schiedsgerichtshof im Haag unterbreitet werden. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, dass solche Streitigkeiten weder die Lebensinteressen noch die Unabhängigkeit oder die Ehre der vertragschliessenden Staaten und ebensowenig die Interessen dritter Mächte berühren.

Artikel II.

In jedem Einzelfalle sollen die hohen vertragschliessenden Teile, bevor sie den ständigen Schiedsgerichtshof anrufen, eine besondere Vereinbarung abschliessen, die den Streitgegenstand, den Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter und die Fristen klar bestimmt, welche für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren zu beobachten sind.

Artikel III.

Der gegenwärtige Vertrag ist für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an, welche sobald wie möglich in Bern stattfinden soll.

In doppelter Ausfertigung vollzogen zu Bern, den vierzehnten Mai neunzehnhundertundsieben.

Der Präsident
der schweizerischen Eidgenossenschaft:

(L. S.) **Müller.**

Der spanische Gesandte:

(L. S.) **El M^s. de Prat de Nantouillet.**



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Genehmigung des mit Spanien abgeschlossenen Schiedsvertrages. (Vom 3. Juni 1907.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1907
Date	
Data	
Seite	313-316
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 456

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.